

Aktenzeichen 6 AZR 322/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 4. August 1988
- 6 AZR 322/86 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 27. April 1984
- 3a Ca 32/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 21. Mai 1986
- 7 (6) (3) Sa 365/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Aufwendungsersatz bei auswärtiger Beschäftigung

Gesetz:

Normalvertrag Chor (Normv Chor) vom 11. Mai 1979 § 20;
BRKG § 9 Abs. 3, §§ 14, 15; BGB § 315

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 322/86

7 (6) (3) Sa 365/84 Schleswig-Holstein

Verkündet am
4. August 1988

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Arbeitsvertrag

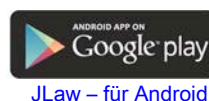
Arbeitsvertrag

§ 128

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. August 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhler, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
21. Mai 1986 - 7 (6) (3) Sa 365/84 - wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

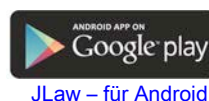
Die Parteien streiten um pauschalierten Aufwandungsersatz
für auswärtige Tätigkeiten.

Der Kläger ist seit 1968 Mitglied des Opernchors für die
Bühnen der Beklagten. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien
findet der Normalvertrag Chor (Normv Chor) vom 11. Mai 1979
i.d.F. der Tarifverträge vom 5. Mai 1980, 21. Dezember
1981/9. Januar 1982 und vom 27. Oktober 1982 gemäß § 7 des Ar-
beitsvertrags vom 5. März 1968 Anwendung. Der Tarifvertrag be-
stimmt in § 20:

Bei auswärtigen - nicht am Beschäftigungs-
ort zu erbringenden - Arbeitsleistungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

hat das Opernchormitglied Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern in Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers.

Für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder für das einzelne Gastspiel im Arbeitsvertrag von Satz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.

Die Beklagte führte mit dem Opernchor im Dezember 1982 und im Dezember 1983 jeweils zwei Veranstaltungen in Orten der unmittelbaren Umgebung K durch, an denen der Kläger mitwirkte. Die Aufführungsdauer betrug pro Abend ca. zwei bis drei Stunden. Für die Hin- und Rückfahrt stellte die Beklagte jeweils unentgeltlich Busse zur Verfügung.

Der Kläger hat gemeint, er habe nach § 20 Normv Chor einen Anspruch auf Zahlung von 12,50 DM Aufwendungsersatz pro Aufführung. Die Auslegung des Wortlauts des § 20 Normv Chor ergebe bereits eindeutig, daß jedes Mitglied des Opernchores bei jedem auswärtigen Bühnenauftritt grundsätzlich Anspruch auf Aufwandsentschädigung habe. Zur Höhe der Aufwandsentschädigung bestimme diese Norm, daß sie in angemessenem Umfang in Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers zu erfolgen habe. Die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers gelten nicht hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen.

Der Kläger hat beantragt,

die beklagte Stadt zu verurteilen, an den Kläger 50,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Januar 1984 zu zahlen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, nach § 20 Normv Chor seien die Anspruchsvoraussetzungen den Reisekostenbestimmungen zu entnehmen, sofern sie nicht durch den Tarifvertrag festgelegt würden. Der Normv Chor enthalte keine Regelungen über das Verhältnis von Dauer der Ortsabwesenheit zur Höhe des Aufwendungsersatzes. Deshalb fänden auch für die Opernchormitglieder die in dem Bereich der beklagten Stadt sonst geltenden Vorschriften der §§ 9 Abs. 3 und 15 BRKG Anwendung. Danach sei nur bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Stunden ein Tagegeld zu zahlen. Bei geringerer Abwesenheitsdauer müßten demgegenüber notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden. Da besondere Aufwendungen des Klägers im Zusammenhang mit den auswärtigen Beschäftigungen nicht ersichtlich oder dargetan seien und die Abwesenheit die nach § 9 Abs. 3 BRKG vorgeschriebene Mindestdauer von sechs Stunden nicht erreicht habe, stehe dem Kläger kein Aufwendungsersatz zu.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, die Gewährung von Ta-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gegeldern bestimme sich nach der Vorschrift des § 9 BRKG. Das folge aus der an Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte ausgerichteten Auslegung des § 20 Normv Chor. Der Kläger könne sich nicht auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln vom 27. Oktober 1983 stützen. Ein Runderlaß wie im dortigen Fall, der eine pauschale Zahlung von 12,50 DM für jedes auswärtige Auftreten vorsehe, sei bei der Beklagten nicht vorhanden.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes in Höhe von 12,50 DM pro Tag. Die in § 20 Normv Chor genannten Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 104 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - LBG). Diese sehen ein Tagegeld nur bei einer Dienstreise ab sechs Stunden vor (§ 9 BRKG); bei einer Dienstreise bis zur Dauer von sechs Stunden findet Nebenkostenerstattung für notwendige Auslagen gegen Nachweis statt (§§ 14, 15 BRKG).

a) Die Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers bedeutet nicht nur Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zur Bestimmung der Höhe des Tagegeldanspruchs, wie der Kläger meint; es müssen auch die den Anspruch begründenden Voraussetzungen wie nach dem Bundesreisekostengesetz vorliegen. Das folgt nach Auslegung der Tarifnorm. Bei der Auslegung von Tarifverträgen ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zu-



nächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist der maßgebliche Sinn zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Auf den der tariflichen Regelung zugrunde liegenden Willen der Tarifvertragsparteien kommt es insoweit an, als dieser im Wortlaut des Tarifvertrages erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Bei verbleibenden Zweifeln verdient der Gesamtzusammenhang ebenso Beachtung wie die Tarifgeschichte. Ergänzend kann eine etwaige bereits bestehende Tarifübung herangezogen werden. Sind die Zweifel auch dann nicht vollends ausgeräumt, ist derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktischen Regelung führt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, so erkennender Senat im Urteil vom 2. April 1987 - 6 AZR 585/82 - AP Nr. 10 zu § 46 BPersVG; Urteil vom 30. April 1987 - 6 AZR 428/84 - AP Nr. 3 zu § 23 SchwbG = EzA § 23 SchwbG Nr. 5).

b) Der Wortlaut läßt keinen sicheren Schluß auf den Willen der normsetzenden Tarifvertragsparteien zu. Die Unschärfe des Begriffs "in Anlehnung" kann sprachlich durchaus lediglich die Verweisung auf die Höhe der pauschal zu entrichtenden Tage- und Übernachtungsgelder und auf das Recht des Arbeitgebers, die Reisekostenstufe zu bestimmen, bedeuten. Es kann aber ebenso eine Verweisung auf Grund und Höhe der reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Bundes sein. Denn zutreffend haben die Vorinstanzen ausgeführt, daß deutlichere Verweisungen wie die direkte Bezugnahme oder "nach Maßgabe" anstelle von "in Anlehnung" nicht haben gewählt werden können, weil die nach den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen ausgerichteten Reisekostenstufen auf die Ver-



gütungsgrundsätze für Opernchormitglieder nicht ohne weiteres übertragbar seien. Deshalb ist die Wahl des Begriffs "in Anlehnung" verständlich und kein Grund, dem Wortlaut lediglich eine Anlehnung zur Höhe der bundesreisekostenrechtlichen Regelung zu entnehmen.

c) Die Tarifgeschichte läßt einen Schluß auf eine lose Anlehnung, wie sie der Kläger für richtig hält, nicht zu. Nach § 11 Abs. 3 Normv Chor 1974 hatte das Opernchormitglied bei auswärtigen Arbeitsleistungen den Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch Erstattung der Fahrtkosten und Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern. Die Regelung kannte also keine Bezugnahme auf bereits bestehende Bestimmungen über Tage- und Übernachtungsgelder. Es bestand vielmehr ein nach § 315 BGB überprüfbares Festsetzungsrecht des Arbeitgebers. Die mit dieser Ermessensentscheidung verbundenen Unsicherheiten haben die Tarifvertragsparteien 1979 aufgegeben und die Bezugnahme zu einem Normenkomplex hergestellt. Daraus folgt der Wille der Tarifvertragsparteien, durch die Bezugnahme die bestehenden Unsicherheiten insgesamt beseitigen zu wollen. Dieses Ziel wäre nicht erreichbar, wenn sich der tarifliche Anspruch nicht nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen richten sollte.

d) Der tarifliche Gesamtzusammenhang bestätigt diese Auslegung. Die tarifliche Öffnungsklausel des § 20 Satz 2 Normv Chor für kollektive oder individual-rechtliche Vereinbarungen bei Gastspielen verlöre zwar nicht ihren Sinn (so aber Crisolli/Ramdohr, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand



Mai 1988, Erl. 2 zu § 20 Normv Chor), wenn man den Tarif im Sinne des Klägers auslegen würde. Sie wäre aber ihrer Aufgabe entkleidet, bei längeren Reisen anstelle der starren gesetzlichen Regelung mehr auf die Einzelbedürfnisse zugeschnittene zweiseitige Vereinbarungen zu ermöglichen, wenn bereits § 20 Satz 1 Normv Chor die notwendige Beweglichkeit durch das einseitige Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers in den Grenzen billigen Ermessens gewährleistete.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für konkrete Ausgaben nach § 20 Satz 1 Normv Chor in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BRKG. Denn der Kläger hat solche Ausgaben nicht belegt. Soweit er die Beklagte dafür verantwortlich macht, weil sie eine jahrelange Übung aufgegeben habe, ist sein Vortrag substanzlos. So kann dahingestellt bleiben, ob ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen das Verbot des venire contra factum proprium (§ 242 BGB) anspruchsbegründend wirken könnte.

3. Aus denselben Gründen kann der Kläger seinen Anspruch auch nicht auf eine betriebliche Übung stützen. Es fehlt ein ausreichender Sachvortrag, wann er seit Beginn seines Arbeitsverhältnisses bei auswärtigen Tätigkeiten unter sechs Stunden von der Beklagten pauschalierten Aufwendungsersatz bekommen hat. Es ist auch nicht zutreffend, daß die Beklagte diesem Vorbringen nicht widersprochen habe.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Röhsler

Dörner

zugleich für den in Urlaub be-
findlichen Richter Schneider

Ostkamp

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)